
S 11 RA 102/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 102/97
Datum	12.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 34/01
Datum	08.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die Berufungsentscheidung vom 04.12.2000 erledigt ist.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Wirksamkeit einer Berufungsentscheidung streitig.

Mit Bescheid vom 18.07.1996 lehnte die Beklagte einen Antrag des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 16.05.1995 ab, da dieser noch in der Lage sei, im bisherigen Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig tätig zu sein. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.1997 zurück. Das Sozialgericht Regensburg wies die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 12.10.1998 ab, da der Kläger nach den eingeholten neurologischen und internistischen Gutachten ihm zumutbare Tätigkeiten noch vollschichtig verrichten könne.

Dagegen ließ der Kläger durch seinen bevollmächtigten Onkel Berufung

einlegen. Auf Antrag des Klägers bewilligte der Senat für das Verfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht Prozesskostenhilfe und ordnete dem Kläger Rechtsanwalt Prof.Dr.S. bei. Dieser bestellte sich zum Bevollmächtigten und legte eine vom Kläger am 17.03.1999 unterschriebene Prozessvollmacht vor. Nach Einholung eines orthopädischen und eines internistischen Gutachtens nahm der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 02.12.2000, beim Bayer. Landessozialgericht am 04.12.2000 eingegangen, die Berufung zurück.

Am 06.02.2001 legte der Onkel des Klägers als dessen Bevollmächtigter Beschwerde gegen die durch Rechtsanwalt Prof. Dr.S. erfolgte Rücknahme der Berufung ein und beantragte eine gerichtliche Entscheidung nach Aktenlage. Die Berufungsrücknahme sei durch den Rechtsanwalt eigenmächtig erfolgt, ohne die entsprechende Legitimation des Klägers dazu zu haben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12.10.1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.1997 zu verurteilen, ihm auf den Antrag vom 16.05.1995 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger eingelegte Berufung war zwar gemäß den [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, der Rechtsstreit ist jedoch durch die Berufungsrücknahme im Schriftsatz vom 02.12. 2000, eingegangen am 04.12.2000, in der Hauptsache erledigt. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12.10.1998 ist somit rechtskräftig.

Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete und vom Kläger ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter, Rechtsanwalt Prof. Dr.S. , hat mit Schriftsatz vom 02.12.2000 die Berufung zurückgenommen. Diese schriftliche Berufungsrücknahme wurde mit Zugang des Schriftsatzes bei Gericht am 04.12.2000 wirksam (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdnr.2 zu § 156). Diese wirksame Zurücknahme der Berufung bewirkt gemäß [§ 156 Abs.2 SGG](#) den endgültigen Verlust des Rechtsmittels mit der Folge, dass keine Sachentscheidung mehr ergehen kann ([BSGE 14, 138; 19, 120](#)).

Die vom Bevollmächtigten des Klägers in dessen Namen abgegebene Erklärung kann weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen

Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([Â§Â§ 119, 123](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â BGB -) angefochten werden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., Rdn.7 zu Â§ 102, Rdn.2 zu Â§ 156; BSG in SozR 1500 Nr.2 zu Â§ 102). Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung kann insbesondere nicht mit der BegrÃ¼ndung angefochten werden, die vom BevollmÃ¤chtigten abgegebene ErklÃ¤rung habe nicht dem Willen des KlÃ¤gers entsprochen bzw. sei gegen den ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rten Willen des KlÃ¤gers abgegeben worden. Die vom KlÃ¤ger erteilte Vollmacht ermÃ¤chtigte vielmehr gemÃ¤Ã [Â§ 81](#) Zivilprozessordnung (ZPO) den BevollmÃ¤chtigten zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, wozu auch die RechtsmittelrÃ¼cknahme gehÃ¶rt. Dies ist in der Vollmachtsurkunde vom 17.03.1999 auch ausdrÃ¼cklich so aufgefhrt. Solange die Prozessvollmacht besteht, muss der KlÃ¤ger alle Handlungen und ErklÃ¤rungen im Rahmen dieser Vollmacht fÃ¼r und gegen sich gelten lassen. Nach erfolgter BevollmÃ¤chtigung kÃ¶nnte die erteilte Prozessvollmacht nur durch ausdrÃ¼ckliche, unzweideutige ErklÃ¤rung (Prozesshandlung), die mit Zugang an den Prozessgegner auch dem Gericht gegenÃ¼ber wirksam wÃ¼rde, beschrÃ¤nkt werden (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 21. Aufl., Rdn.1 zu Â§ 83).

Das durch BerufungsrÃ¼cknahme rechtskrÃ¤ftige beendete Verfahren kÃ¶nnte nur entsprechend den Bestimmungen des Vierten Buches der ZPO ([Â§ 179 SGG](#), [Â§Â§ 579, 580 ZPO](#)) wieder aufgenommen werden (vgl. BSG vom 24.04.1980 â [9 RV 16/79](#)). Die jeweils dort nÃ¤her beschriebenen Voraussetzungen, wie z.B. falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, UrkundenfÃ¤lschung, falsches Zeugnis oder Gutachten von Zeugen oder SachverstÃ¤ndigen, Urteilserschleichung, strafbare Amtspflichtverletzung eines Richters oder das Auffinden einer bisher unbekanntes Urkunde, sind vorliegend offensichtlich nicht erfÃ¼llt.

Es ist somit festzustellen, dass der Rechtsstreit durch RÃ¼cknahme der Berufung seit 04.12.2000 erledigt ist (vgl. Meyer- Ladewig, Rdn.6 zu [Â§ 156 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung, [Â§ 193 SGG](#), berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren unterlegen ist.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024